

# Die Österreichische Steuerreform 2004/2005

Absetzbeträge

Maria Aichinger

# Inhalt

<b>VORWORT</b> .....	<b>1</b>
<b>1 EINLEITUNG</b> .....	<b>1</b>
1.1 ERSTE ETAPPE DER STEUERREFORM 2004/2005 .....	2
1.2 ZWEITE ETAPPE DER STEUERREFORM 2004/2005 .....	2
<b>2 STEUERBERECHNUNG GEM. 33 ESTG</b> .....	<b>3</b>
2.1 STEUERTARIF .....	3
2.2 DIE ABSETZBETRÄGE .....	4
<b>3 GEGENÜBERSTELLUNG DER ÄNDERUNGEN DES § 33 ESTG</b> .....	<b>12</b>
3.1 VERÄNDERUNG VON 2003 AUF 2004.....	12
3.2 VERÄNDERUNG VON 2004 AUF 2005.....	12
3.3 GRAPHISCHER VERGLEICH DES TARIFSTUFENMODELLS VERSUS DURCHSCHNITTSSTEUERSATZSYSTEM.....	14
3.4 DURCHRECHNUNGSBEISPIEL .....	16
3.4.1 <i>Schematische Darstellung der Berechnung des Steuerbetrages</i> .....	16
3.4.2 <i>Rechnerische Darstellung anhand eines Beispiels</i> .....	16
<b>4 ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG</b> .....	<b>18</b>
<b>LITERATURVERZEICHNIS</b> .....	<b>20</b>

# Vorwort

In dieser Arbeit wird ein großer Teilbereich der „Größten Steuerreform der Zweiten Republik“<sup>1</sup> erörtert und im groben Umfang dargestellt. Im Detail wird auf die Änderungen des § 33 EstG eingegangen, welcher in der bereits umgesetzten Reform 2004 sowie in der weiters geplanten Steuerreform 2005 eine der größten Neuerungen erfahren hat bzw. erfährt. Das Tarifstufensystem des § 33 Abs. 1 EstG 1988 wird ab 2005 durch ein einfaches Durchschnittssteuersatzsystem ersetzt, welches eine für jeden Staatsbürger nachvollziehbare und einfache Steuerberechnung anhand des Jahreseinkommens ermöglicht.<sup>2</sup> Um diese Thematik verständlich darzustellen, bzw. um Einsicht in die Vor- und Nachteile der Änderungen zu geben, wird die aktuell gültige Regelung sowie die geplante Regelung des § 33 EstG im Vergleich dargestellt. Auszugsweise wird auf die Regelung des § 33 EstG des Jahres 2003 eingegangen, bzw. werden Vergleiche mit der derzeit geltenden Regelung angestellt.

## 1 Einleitung

Österreich hat seit Ende Februar 2003 wieder eine neue ÖVP-FPÖ-Bundesregierung. Die Eckpunkte der künftigen Regierungsarbeit sind im „Regierungsprogramm der Österreichischen Bundesregierung für die XXII. Gesetzgebungsperiode“ festgeschrieben, welches insgesamt 22 Kapitel umfasst. Die Aussagen zu den Steuerreformplänen finden sich in Kapitel 22. Finanzen.

Allgemeine Bekenntnisse der Regierung

- zur Budgetkonsolidierung (ausgeglichenes Budget über den Konjunkturzyklus)
- zur nachhaltigen Entlastung von Einkommensbezieherinnen und Unternehmen
- zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Österreich
- Einklang mit dem Stabilitäts- und Wachstumspakt der EU
- Angenommener Wachstumspfad: 1,4 % (2003), 2,0 % (2004) und 2,5 % (2005)
- Einsparungen von 3,0 Mrd. € durch
  - Fortführung der Verwaltungsreform des Bundes
  - Maßnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und Überprüfung von Bundesförderungen
  - Reform im Pensionsbereich
  - konsensuale Einsparungen entsprechend der Aufgabenaufteilung bei Ländern, Städten und Gemeinden

---

<sup>1</sup> Staringer, C. (2003), S. 414 ff.

<sup>2</sup> o. V.: Tagesfragen, SWK-Heft 6, 15. Februar 2004, S. 306.

- Vermeidung prognostizierter Defizite in der Krankenversicherung im Ausmaß von 1 Mrd. €
- Schwerpunkt auf Zukunftsthemen: Forschung, Bildung und Infrastruktur
- Neues Finanzausgleichsgesetz für 2005 – 2008 mit der Zielsetzung, den gesamtstaatlichen Stabilitätspakt abzusichern
- Rückführung des Schuldenstandes der Republik im Verhältnis zum BIP

Diese von der Bundesregierung getätigten Aussagen führen unweigerlich zu den nun bereits umgesetzten bzw. geplanten Reformen.

## 1.1 Erste Etappe der Steuerreform 2004/2005

Die grundlegende Steuerreform wird in zwei Etappen umgesetzt werden. Die erste Etappe trat bereits mit 1.1.2004 in Kraft, bewegt ein Volumen von über 1 Mrd. € und führt zu einer Nettoentlastung von über einer halben Mrd. €.

Diese Etappe enthält folgende Maßnahmen:

- Entlastung unterer und mittlerer Einkommen durch Erhöhung der Steuerfreigrenze im EstG (vollständige Steuerentlastung für Brutto-Jahreseinkommen bis knapp 14.500 €)
- Förderung der Eigenkapitalbildung in Unternehmen durch Einführung einer begünstigten Besteuerung nicht entnommener Gewinne für Einzelunternehmer und Personengesellschaften (halber Steuersatz, mind. jedoch 20 %)
- Verstärkung der ökologischen Komponenten im österreichischen Steuersystem im europäischen Gleichklang (Energiesteuern, Mineralölsteuern)
- Streichung der 13. Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung

## 1.2 Zweite Etappe der Steuerreform 2004/2005<sup>3</sup>

Diese Etappe wird ab dem Jahr 2005 umgesetzt und ermöglicht eine Nettoentlastung von rund 2,5 Mrd. €. Insgesamt wird die Steuerentlastung daher ein Ausmaß von rund 3 Mrd. € bzw. 1,3 % des BIP umfassen.

Damit wird die große Zielsetzung einer nachhaltigen Entlastung umgesetzt und die Steuerquote auf etwa 43 % reduziert. Als Ziele der Steuerreform werden genannt:

- Stärkung des Wachstumspotenzials
- Verbesserung der Standortattraktivität
- Entlastung des Faktors Arbeit (Vollbeschäftigung)
- Setzung umweltschonender Anreize

---

<sup>3</sup> Vgl. Bruckner (2003), S. 194ff.

- Verbesserung der Eigenkapitalbasis der KMU
- Erhöhung der Kaufkraft
- Erhöhung der Steuergerechtigkeit
- Grundlegende Vereinfachung des Steuersystems (Abschaffung von Bagatellsteuern, Zusammenführung von art- und wesensgleichen Steuern, einfacher Steuertarif)
- Stärkere Gebührenfinanzierung

Nach einer groben Darstellung der Inhalte der gesamten Steuerreform wird nun der Punkt ‚Grundlegende Vereinfachung des Steuersystems‘ herausgenommen und anhand des § 33 EStG, welcher die Steuersätze und Steuerabsetzbeträge regelt, der Vergleich zwischen alter und neuer Regelung angestellt. Hierzu möchte ich feststellen, ob die Bundesregierung durch die Änderung vom Tarifstufensystem auf ein Durchschnittssteuersatzsystem ihre Zielsetzung erreicht hat und nun für jedermann die Berechnung seiner Einkommenssteuer bzw. Lohnsteuer nachvollziehbar gemacht wurde.

Als Ausgangspunkt der Diskussion wird die derzeit gültige Gesetzesregelung für das Jahr 2004 erörtert. Im Anschluss daran werden die wesentlichen Eckpunkte der Änderungen im Vergleich mit dem Jahr 2003 und 2005 explizit hervorgehoben.

## **2 Steuerberechnung gem. 33 EStG<sup>4</sup>**

### **2.1 Steuertarif**

Auf das Einkommen (§ 2 Abs. 2 EStG) ist der Tarif gemäß § 33 Abs. 1 EStG anzuwenden, welcher sich als progressiver Staffeltarif darstellt. Folglich ist der von Einkommensstufe zu Einkommensstufe steigende Steuersatz jeweils nur auf den Mehrbetrag über der letzten Stufe anzuwenden. Die Steuersätze des § 33 Abs. 1 bringen die Marginalbesteuerung eines Steuerpflichtigen zum Ausdruck.

Demgegenüber lässt sich die Durchschnittsbelastung, d.h. die prozentuelle Belastung des gesamten Einkommens nicht unmittelbar aus dem Gesetz ablesen. Infolge der niedriger belasteten Eingangsstufen liegt die Durchschnittsbelastung durchwegs unter der Marginalbelastung.<sup>5</sup>

Der Tarif beträgt:

---

<sup>4</sup> Vgl. Kodex Steuergesetze (1.1.2004), S. 75ff.

<sup>5</sup> Vgl. Doralt/Ruppe (2003), S. 276ff.

Für die ersten 3.640	(von 0 bis 3.640)	0 %
Für die nächsten 3.630	(von 3.640 bis 7.270)	21 %
Für die nächsten 14.530	(von 7.270 bis 21.800)	31 %
Für die nächsten 29.070	(von 21.800 bis 50.870)	41 %
Über 50.870		50 %

Sollte die Bemessungsgrundlage € 50.870 erreichen, so berechnet sich die Einkommensteuer folgendermaßen: 50% der Bemessungsgrundlage abzüglich € 8.250. Der Abzug von € 8.250 stellt jenen Differenzbetrag dar, der sich auf Grund des progressiven Staffeltarifes für die ersten € 50.870 ergibt (€ 25.435 – € 17.185). Erst die darüberliegenden Einkommensteile werden einem 50 %-igen Steuersatz unterworfen.

### **Berechnung des Durchschnittssteuersatzes<sup>6</sup>**

Ausgehend von der Tarifsteuer werden der allgemeine Absetzbetrag sowie andere zustehende Absetzbeträge abgezogen, der ermittelte Betrag wird sodann durch das gesamte steuerpflichtige Einkommen dividiert und mit 100 multipliziert um auf einen Prozentsatz zu kommen. Dieser Prozentsatz stellt somit den Durchschnittssteuersatz dar.

## **2.2 Die Absetzbeträge**

Nach Ermittlung der Tarifsteuer sind die zustehenden Absetzbeträge von der Einkommensteuerschuld in folgender Reihenfolge abzuziehen:

- Allgemeiner Absetzbetrag (AAB, § 33 Abs. 3 EStG)
- Alleinverdiener/Alleinerzieher/Unterhaltsabsetzbetrag (§ 33 Abs. 4)
- Verkehrsabsetzbetrag (§ 33 Abs. 5)
- Arbeitnehmerabsetzbetrag (§ 33 Abs. 5)
- Grenzgängerabsetzbetrag (§ 33 Abs. 5)
- Pensionistenabsetzbetrag (§ 33 Abs. 6)

### **Allgemeiner Absetzbetrag (AAB)**

Grundsätzlich beträgt der AAB für unbeschränkt Steuerpflichtige € 1.264 jährlich, den jeder Steuerpflichtige von seiner Steuerschuld abziehen kann. Dieser Betrag vermindert sich jedoch einschleifend, je Höhe des steuerpflichtigen Einkommens. Die Höhe der einzelnen

---

<sup>6</sup> Vgl. Bitzyk/Lexa/Pummerer (1.02.2003), S. 69.

Einschleifbeträge wird auf Grund politischer Vorgaben konkretisiert, insofern als in welchem Ausmaß einzelne Einkommensklassen begünstigt werden sollen.

Demnach erfolgt eine Steuerfreistellung des Existenzminimums und zugleich wird damit dem Leistungsfähigkeitsprinzip entsprochen.

Der AAB vermindert sich gleichmäßig für folgende Einkommensteile

- Von € 10.000 bis € 15.000 um ..... € 375
- Von € 15.000 bis € 21.800 um ..... € 272
- Ab € 21.800 um ..... € 617

Somit steht ab einem steuerpflichtigen Einkommen von 21.800 € jährlich kein Allgemeiner Absetzbetrag mehr zu.

Der AAB steht pro Kalenderjahr nur einmal zu und zwar auch dann, wenn nicht ganzjährig Einkünfte bezogen wurden. Bei Arbeitnehmern ist der AAB laufend bei der Lohnverrechnung durch den Arbeitgeber zu berücksichtigen.

### **Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB)**

Die Berücksichtigung der Familienverhältnisse erfolgt durch Alleinverdiener-, Alleinerzieher-, Kinder- und Unterhaltsabsetzbetrag.

Der AVAB soll (Ehe)Partnerschaften unterstützen, bei denen im wesentlichen nur ein Partner Einkünfte erzielt. Ist ein (Ehe)Partner dem anderen gegenüber zur Unterhaltsleistung verpflichtet, so ist seine Leistungsfähigkeit geringer, als wenn ihm das gesamte Einkommen allein zur Verfügung stehen würde. Diese Unterhaltsbelastung wird ab 1974 nur noch durch den AVAB berücksichtigt.

Einem Alleinverdiener steht ein Alleinverdienerabsetzbetrag von € 364 jährlich zu, wenn

- Er mehr als 6 Monate im Kalenderjahr verheiratet ist und von seinem unbeschränkt steuerpflichtigen Ehepartner nicht dauernd getrennt lebt
- Er mehr als 6 Monate im Kalenderjahr mit einem Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt und mindestens ein Kind vorhanden ist für das einer der Partner Familienbeihilfe bezieht

### **Das Tatbestandsmerkmal „nicht dauernd getrennt lebend“<sup>7</sup>**

Das Tatbestandsmerkmal stellt nicht auf die Anzahl der Wohnsitze der beiden (Ehe)Partner oder dessen polizeiliche Meldung sowie auch nicht auf die Tragung des Familienhaushalts ab. Alleinige Voraussetzung ist, dass derjenige, der den AVAB bezieht, bei aufrechter Ehe oder einer eheähnlichen Partnerschaft mit mind. einem Kind tatsächlich in einer Gemeinschaft mit seinem (Ehe)Partner lebt. Ein dauerndes getrennt leben ist anzunehmen, wenn ein (Ehe)Partner

---

<sup>7</sup> Vgl. Kodex/Steuer-Erlässe (1.5.2003), S. 1096.

die gemeinsame Wohnung verlässt und auf Dauer in einer anderen Wohnung Unterkunft nimmt, ohne die eheliche Gemeinschaft wieder aufnehmen zu wollen. Gegenseitige Besuche rechtfertigen nicht die Annahme einer dauernden Gemeinschaft (VwGH 15.2.1984, 83/13/0153).

Sollte jedoch ein (Ehe)Partner nicht nur vorübergehend infolge einer Krankheit oder Behinderung in einem Pflegeheim untergebracht sein, so steht der AVAB dennoch zu, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Ehegatten dauernd getrennt leben. Vielmehr liegt nur eine räumliche Trennung infolge einer Krankheit vor, der Haushalt bleibt jedoch wirtschaftlich gesehen aufrecht.

Eine aufrechte Ehe spricht grundsätzlich gegen eine getrennte Lebensführung. Bei einer Beurteilung ist jedoch die Sachverhaltsfrage maßgebend, ob der Steuerpflichtige, der den AVAB beantragt, auch tatsächlich in Gemeinschaft mit seinem Ehegatten lebt oder nicht.

Lebt ein Steuerpflichtiger in Scheidung und nächtigt – nach Bezug einer eigenen Wohnung vereinzelt in der ehelichen Wohnung, so kann das bei der Mutter lebende Kind nicht beim Steuerpflichtigen als haushaltszugehörig angesehen werden. Die Aufhebung der Geschlechtergemeinschaft steht einer gemeinsamen Haushaltsführung nicht entgegen (VwGH 18.3.1997, 96714/0006).

### **Partnerschaft mit Kind<sup>8</sup>**

Das Tatbestandsmerkmal zielt auf das Zusammenleben in einer Lebensgemeinschaft ab, wozu im allgemeinen eine Geschlechts-, Wohnungs- und Wirtschaftsgemeinschaft gehört. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass alle aufgezählten Merkmale erfüllt werden.

Das Wohnen in gemeinsamer Wohnung mit gemeinsamen Kind lässt auf das Vorliegen einer eheähnlichen Gemeinschaft schließen (VwGH 23.10.1997, 96/15/0176, 0177).

Dabei sind zwei zeitliche Voraussetzungen zu erfüllen:

- Die Partnerschaft muss im Kalenderjahr länger als 6 Monate dauern, und
- Es muss innerhalb dieser Frist der Kinderabsetzbetrag zustehen (§ 106 Abs 1 EStG 1988).

Beispiele:

Eine Partnerschaft wird im Juni gegründet. Am 30. Juni kommt ein Kind zur Welt. D.h. der Kinderabsetzbetrag steht bereits ab Juni zu. Der Alleinverdienerabsetzbetrag steht erst zu, wenn die Gemeinschaft bis zum 31. Dezember besteht.

Eine Partnerschaft besteht während des gesamten Kalenderjahres. Im August kommt ein Kind zur Welt. Der Alleinverdienerabsetzbetrag steht nicht zu.

---

<sup>8</sup> Vgl. Kodex/Steuer-Erlässe (1.5.2003), S 1096.

### **Einkünfte des (Ehe)Partners**

Der Ehepartner darf Einkünfte von höchstens € 2.200 beziehen. Dieser Betrag erhöht sich auf € 4.400 bei mindestens einem Kind. Die Bagatellgrenze bezieht sich nur auf die steuerpflichtigen Einkünfte, somit können die Bruttobezüge über € 2.200 bzw. 4.400 liegen, da von ihnen noch die Werbungskostenpauschale sowie allfällige Pauschalen gem. § 16 Abs. 1 EStG abzuziehen sind. Steuerfreie Einkünfte sind, von wenigen Ausnahmen abgesehen (Wohngeld, Einkünfte für bestimmte Auslandstätigkeit und Entwicklungshilfe, auf Grund von DBA steuerbefreite Einkünfte), nicht zu berücksichtigen. Endbesteuerte Einkünfte sind dagegen anzusetzen.

Die Werbungskostenpauschale ist auch dann abzuziehen, wenn ausschließlich jene steuerfreien Bezüge erzielt werden, die bei der Ermittlung des Grenzbetrages zu berücksichtigen sind (z.B. Wohngeld). Bereits geringfügige Überschreitungen dieser Grenzbeträge führen zum Verlust des Alleinverdienerabsetzbetrages.

Der AVAB steht pro (Ehe)Partnerschaft nur einmal zu. Erfüllen beide (Ehe)Partner die Voraussetzungen für den AVAB, hat derjenige mit den höheren Einkünften Anspruch auf den AVAB, bei gleich hohen Einkünften die Frau.

Für Steuerpflichtigen, die nach § 1 Abs. 4 EStG als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt werden, ist die unbeschränkte Steuerpflicht des (Ehe)Partners nicht erforderlich.

### **Alleinerzieherabsetzbetrag**

Anspruch auf einen Absetzbetrag im Ausmaß des AVAB haben auch Alleinerzieher. Alleinerzieher sind Steuerpflichtige mit mindestens einem Kind, die mehr als 6 Monate im Kalenderjahr nicht in einer Gemeinschaft mit einem (Ehe)Partner leben. Durch den Alleinerzieherabsetzbetrag soll die besondere Belastung, der allein stehende steuerpflichtige Personen mit Kind/Kindern im Erwerbsleben ausgesetzt sind, berücksichtigt werden.

Ist die Einkommensteuer nach Anwendung des Steuertarifs und nach Berücksichtigung der Absetzbeträge negativ, so sind der AVAB oder der Alleinverdienerabsetzbetrag bis zu € 364 gutzuschreiben. Die Gutschrift ist mit der negativen Einkommensteuer begrenzt und hat im Wege der Veranlagung oder gem. § 40 EStG per Antrag zu erfolgen.

### **Kinderabsetzbetrag**

Die Berücksichtigung der Versorgungspflicht für Kinder erfolgt durch den Kinderabsetzbetrag, bzw. durch den Unterhaltsabsetzbetrag.

Wird für ein Kind Familienbeihilfe bezogen so steht der Kinderabsetzbetrag zu. Dieser beträgt monatlich € 50,90 für jedes Kind; er wird ausschließlich mit der Familienbeihilfe ausbezahlt und steht in der Regel jedem Familienbeihilfenbezieher zu. Somit stellt der Kinderabsetzbetrag nicht direkt eine Steuerentlastung dar, sondern ist rein eine Erhöhung der Familienbeihilfe und ist bei der laufenden Lohnverrechnung noch bei der Ermittlung der Lohn und Einkommenssteuer im Veranlagungsverfahren zu berücksichtigen. Der Kinderabsetzbetrag beeinflusst wohl aber die

Höhe einer erstattungsfähigen Kapitalertragsteuer gemäß § 97 abs. 4 EStG (Die Anrechnung ist betraglich insoweit ausgeschlossen, als der Steuerpflichtigen den Anspruch auf einen AVAB oder einen Kinderabsetzbetrag vermittelt)<sup>9</sup>. D.h. Der AVAB kürzt, zusammen mit dem Kinderabsetzbetrag, die erstattungsfähige KESt.

Zu Unrecht bezogene Kinderabsetzbeträge müssen gem. § 26 FLAG zurückgezahlt werden. Eine Kompensation von Kinderabsetzbeträgen mit zukünftig zustehender Familienbeihilfe darf nicht vorgenommen werden. Zuständig für die zwangsweise Hereinbringung (über Antrag des Selbstträgers) bzw. für allfällige Billigkeitsmaßnahmen ist das Finanzamt, das den Rückforderungsbescheid erlassen hat.

Weiters steht für Kinder, die sich im Ausland aufhalten kein Kinderabsetzbetrag zu. Dies gilt nicht für Kinder, die sich nur vorübergehend zur Berufsausbildung im Ausland aufhalten.

Auf Grund der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen betreffend Familienleistungen sind die Kinderlasten bei steuerpflichtigen EU/EWR-Bürgern (seit 1.6.2002 auch Bürger der Schweiz) für im Ausland aufhaltige Kinder ebenso zu berücksichtigen. Im Inland beschäftigte EU/EWR Bürger sowie Bürger aus der Schweiz, deren Kinder sich ständig in einem Mitgliedstaat der EU/EWR oder in der Schweiz aufhalten, haben zusätzlich zur Familienbeihilfe auch Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag

### **Unterhaltsabsetzbetrag**

Leistet jemand für ein Kind, das nicht seinem Haushalt zugehört (uneheliche Kinder, Kinder aus einer geschiedenen Ehe) und für das ihm oder seinem (Ehe)Partner keine Familienbeihilfe gewährt wird, Unterhalt, so steht ihm ein Unterhaltsabsetzbetrag zu.

Dieser ist nach der Anzahl der Kinder gestaffelt und beträgt für das erste Kind € 25,50 monatlich, für das zweite Kind € 38,20 monatlich und für jedes weitere Kind € 50,90 monatlich.

Der Unterhaltsabsetzbetrag steht nur dann für jeden Kalendermonat zu, wenn

- der vereinbarten Unterhaltsverpflichtung in vollem Ausmaß nachgekommen wurde, und
- die von den Gerichten angewendeten „Regelbedarfsätze“ nicht unterschritten wurden

Der Unterhaltsabsetzbetrag steht auch für im Ausland lebende Kinder zu, wenn der Steuerpflichtigen für dieses Kind zur Zahlung von Unterhaltsleistungen (Alimenten) verpflichtet ist.

Ist der Unterhaltsverpflichtete auch Familienbeihilfenbezieher für ein anderes Kind oder andere Kinder, so erfolgt für Zwecke der Kinderstaffel keine Zusammenrechnung.

Der Unterhaltsabsetzbetrag setzt die tatsächliche Leistung des Unterhalts voraus und wird im Rahmen der Veranlagung oder des Jahresausgleichs berücksichtigt. Für den familienbeihilfeberechtigten Elternteil bleibt der Kinderabsetzbetrag davon unberührt. Der

---

<sup>9</sup> Vgl. Kodex/Steuergesetze (1.1.2004), S 102f.

Geldunterhalt ist aber im Ausmaß der überschießenden Besteuerung zu kürzen (VfGH 27.6.2001, B1285/00, ÖStZ 2001, 359).

Sollte der Unterhalt nicht voll geleistet werden, so steht der Unterhaltsabsetzbetrag nur für jene Monate zu, für die rechnerisch der volle Unterhalt geleistet wurde. Eine Aliquotierung des Absetzberages hat nicht zu erfolgen.

Werden anlässlich einer Ehescheidung beiden Elternteilen Kinder zugesprochen und beide formell zu Unterhaltsleistungen verpflichtet, sodass es zu einer wirtschaftlichen Kompensation und daher zu keiner tatsächlichen Belastung kommt, steht keinem der Elternteile ein Unterhaltsabsetzbetrag zu.

Der Unterhaltsabsetzbetrag stellt eine pauschale Abgeltung dar und nimmt auf die Höhe der Unterhaltsverpflichtung keine Rücksicht, daher steht er auch nicht zu, wenn unterschiedlich hohe Zahlungen durch die beiden Elternteile erfolgen.

Der Unterhaltsabsetzbetrag steht auch dann nur einmal zu, wenn ein Gericht die Höhe einer Unterhaltsverpflichtung festsetzt und diese auf mehrere Unterhaltspflichtige aufteilt. In diesem Fall ist der Unterhaltsabsetzbetrag im Verhältnis der Kostentragung aufzuteilen. Die Aufteilung hat behelfsmäßig nach Monaten zu erfolgen, sodass insgesamt zwölf Monate zustehen.

Vorauszahlungen von Unterhaltsleistungen sind auf den Zeitraum, für den sie geleistet wurden, entsprechend aufzuteilen und können einen Anspruch auch für Zeiträume in darauf folgenden Kalenderjahren vermitteln. Eine Vermögensaufteilung im Rahmen einer Ehescheidung ist nicht als Unterhaltsvorauszahlung zu beurteilen. Ebenso sind nachzahlungen zu berücksichtigen, wenn sie bis zur Rechtskraft des Veranlagungsbescheides geleistet und geltend gemacht werden.

### **Verkehrsabsetzbetrag**

Bei Einkünften aus einem bestehenden Dienstverhältnis steht ein Verkehrsabsetzbetrag iHv € 291 zu. Der Verkehrsabsetzbetrag steht unabhängig davon, ob Lohnsteuer eingehoben wird oder ob eine Veranlagung erfolgt, nur Arbeitnehmern zu.

Mit dem Verkehrsabsetzbetrag werden Aufwendungen für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte abgegolten. Demgegenüber können selbständig Erwerbstätige diese Aufwendungen als Betriebsausgaben geltend machen. Beim Verkehrsabsetzbetrag handelt es sich somit um Werbungskosten, die systemwidrig in Form eines Steuerabzuges – anstatt des Abzuges von der Bemessungsgrundlage – berücksichtigt werden. Zusätzliche Werbungskosten (Pendlerpauschale) können nur geltend gemacht werden, wenn entweder die einfache Fahrstrecke 20 km übersteigt, oder die Benützung eines Massenbeförderungsmittels unzumutbar ist.

Tritt der Arbeitnehmer während des Kalenderjahres in den Ruhestand oder hat die unbeschränkte Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres bestanden, so sind der Verkehrsabsetzbetrag sowie der Arbeitnehmer- oder Grenzgängerabsetzbetrag im Rahmen der laufenden Lohnverrechnung mit den entsprechenden monatlichen Teilbeträgen zu berücksichtigen. Die Inanspruchnahme des Verkehrs- sowie des Arbeitnehmerabsetzberages schließen den Pensionistenabsetzbetrag aus.

### **Arbeitnehmerabsetzbetrag - Grenzgängerabsetzbetrag**

Allen lohnsteuerpflichtigen Arbeitnehmern steht auf Grund eines bestehenden Dienstverhältnisses ein Arbeitnehmerabsetzbetrag von € 54 jährlich zu.

Demgegenüber steht einem Grenzgänger ein dem Arbeitnehmerabsetzbetrag entsprechender Grenzgängerabsetzbetrag zu. Als Grenzgänger gilt, wer im Inland ansässig ist, aber im Ausland seinen Dienstort hat und regelmäßig an jedem Arbeitstag vom Wohnort aus dorthin pendelt.

Hat der Grenzgänger auch Anspruch auf den Arbeitnehmerabsetzbetrag, vermindert sich der Grenzgängerabsetzbetrag um den im Kalenderjahr zu berücksichtigenden Arbeitnehmerabsetzbetrag. Eine Inanspruchnahme beider Absetzbeträge nebeneinander ist damit ausgeschlossen.

Nach der historischen Motivation soll der Arbeitnehmerabsetzbetrag die Nachteile ausgleichen, die sich für Arbeitnehmer auf Grund der Erhebungsform der Lohnsteuer gegenüber der veranlagten Einkommenssteuer ergeben (Zinsennachteil durch zeitnahe Entrichtung der Steuer). Seit der Absetzbetrag auf Grenzgänger erstreckt wurde, die zur ESt zu veranlagten sind, ist diese sachliche Rechtfertigung entfallen.

Der Grenzgängerabsetzbetrag kann jedoch für die Abgeltung besonderer Aufwendungen für die Grenzgängertätigkeit (Reisekosten) angesehen werden.

Bei mehreren Dienstverhältnissen ist der Arbeitnehmerabsetzbetrag nur einmal zu gewähren, da er auf die Person des Arbeitnehmers und nicht auf das Dienstverhältnis abgestellt ist.

Wenn die Einkommensteuer nach Anwendung des Tarifs und nach Berücksichtigung der Absetzbeträge im Sinne des § 33 Abs. 2 EStG negativ ist, so ist der Arbeitnehmerabsetzbetrag in Höhe von maximal 10 % der Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung gutzuschreiben. Die Gutschrift ist mit der negativen Einkommensteuer und € 110 begrenzt und hat im Wege der Veranlagung oder auf Antrag gem. § 40 EStG zu erfolgen.

### **Pensionistenabsetzbetrag**

Der Pensionistenabsetzbetrag in Höhe von € 400 jährlich steht jedem Steuerpflichtigen zu, der Bezüge aus früheren Dienstverhältnissen, Pensionen aus der Sozialversicherung usw. bezieht. Demnach entspricht der Pensionistenabsetzbetrag dem Verkehrsabsetzbetrag (291 €) zuzüglich Arbeitnehmer- bzw. Grenzgängerabsetzbetrag (54 €) und der erstatteten Lohnsteuer für Beiträge zur Pensionsvorsorge gem. § 108a.

Das AbgÄG 2003 stellt – entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis – klar, dass der Pensionistenabsetzbetrag an die Stelle des Arbeitnehmer- und Verkehrsabsetzbetrag tritt, sodass bei unterjährigem Eintritt in den Ruhestand eine über den Arbeitnehmer- und Verkehrsabsetzbetrag hinausgehende zusätzliche Inanspruchnahme des Pensionistenabsetzbetrages nicht in Betracht kommt.<sup>10</sup>

---

<sup>10</sup> Vgl. Kodex/Steuergesetze (1.1.2004), S. 1030.

Der Pensionistenabsetzbetrag vermindert sich gleichmäßig einschleifend zwischen zu versteuernden Pensionsbezügen von € 16.715 und € 21.800 auf Null. Maßgeblich für die Einschleifung ist nicht das gesamte Jahreseinkommen (Pension zuzüglich anderer Einkünfte), sondern das aus dem Pensionsbezug resultierende Einkommen. Bei der Ermittlung des Pensionseinkommens können Werbungskosten gem. § 62 EstG, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen gem. § 34 EstG sowie Freibeträge gem. § 35 EstG von den Pensionsbezügen abgezogen werden.

Pensionisten haben keine Aufwendungen aus der Fahrt zum Dienstort oder zur Pensionsvorsorge, daher kann eine Rechtfertigung allenfalls darin erblickt werden, dass die fraglichen Personen infolge ihres fortgeschrittenen Alters im Durchschnitt mit Mehraufwendungen in der Lebensführung zu rechnen haben und somit ihr steuerlich berücksichtigungswürdiges Existenzminimum höher liegen soll.

Der Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag im Sinne des § 25 Abs. 1 EstG besteht für:

- Bezüge und Vorteile aus einem bestehenden oder früheren Dienstverhältnis
- Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung
- Gleichartige Bezüge aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen
- Pensionen aus einer ausländischen gesetzlichen Sozialversicherung, die einer inländischen gesetzlichen Sozialversicherung entspricht
- Ruhebezüge von Lehrbeauftragten und Vortragenden

Andere Einkünfte schließen den Pensionistenabsetzbetrag nicht aus, wenn darin keine Aktivbezüge aus einem bestehenden Dienstverhältnis enthalten sind, die Anspruch auf einen der anderen Absetzbeträge begründen.

Weiters steht dem Steuerpflichtigen die Werbungskostenpauschale gem. § 16 Abs. 3 EstG nicht zu, da vermutet wird, dass Pensionisten keine Werbungskosten mehr erwachsen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, tatsächlich angefallene Werbungskosten im Wege der Veranlagung geltend zu machen.<sup>11</sup>

Zusammenfassend gem. § 33 Abs. 2 gilt für den Arbeitnehmer-, Grenzgänger-, Verkehrs- und Pensionistenabsetzbetrag, dass sie insoweit nicht abgezogen werden dürfen, als sie mehr als 22 % der zum laufenden Tarif zu versteuernden lohnsteuerpflichtigen Einkünfte betragen. Damit wird eine zusätzliche Negativsteuer verhindert.

---

<sup>11</sup> Vgl. Doralt/Ruppe (2003), S 281.

## **3 Gegenüberstellung der wesentlichen Änderungen des § 33 EstG**

### **3.1 Veränderung von 2003 auf 2004**

Eine wesentliche Veränderung stellt die Vereinfachung der Einschleifbestimmung des AAB dar. Abgesehen davon, dass sich der AAB von € 887 auf € 1.264 erhöht, wird er gleichmäßig einschleifend (in drei Schritten) für alle Einkommensteile vermindert, ohne weitere Unterscheidung der Einkommensbezieher nach der Art des Einkommens bzw. nach deren Familiensituation zu treffen.

Gemäß den EB zum Steuerreformgesetz 2005 gelten alle Maßnahmen welche den Familienbereich betreffen bereits für das gesamte Jahr 2004. Dabei handelt es sich um

- den Kinderzuschlag zum Alleinverdiener(erzieher)absetzbetrag
  - für das erste Kind € 130,-
  - für das zweite Kind € 175,-
  - für jedes weitere Kind € 220,-
- die Anhebung der Zuverdienstgrenze von € 4.400 auf € 6.000 beim Alleinverdienerabsetzbetrag mit mindestens einem Kind.

Die Berücksichtigung erfolgt entweder über die Lohnverrechnung durch den Arbeitgeber (ab Gesetzesbeschluss), oder (vor Gesetzesbeschluss) durch eine Aufrollung noch im Jahr 2004. Die Berücksichtigung im Wege der Arbeitnehmerveranlagung steht zusätzlich zu Verfügung.<sup>12</sup>

### **3.2 Veränderung von 2004 auf 2005**

Kernstück der Steuerreform 2005 ist die Einführung eines Durchschnittssatztarifes, welcher eine für jeden Steuerbürger nachvollziehbare und einfache Steuerberechnung anhand des Jahreseinkommens ermöglicht. Ein besonderer Vorteil besteht darin, dass die Ermittlung des Allgemeinen Absetzbetrages zur Gänze entfällt, da dieser bereits in den Tarif eingearbeitet wurde.

Der Einkommensteuertarif nach Anwendung des Durchschnittssatzsystem sieht folgendermaßen aus:

---

<sup>12</sup> URL: <http://www.bmf.gv.at/steuern/NeueGesetze/Steuerreform/reform2005.pdf> [Stand: 15.05.2004].

Bei einem Einkommen von	Einkommensteuer	Steuersatz
Bis € 10.000,-	€ 0,-	0 %
Bis € 25.000,-	€ 5.750,-	23 %
Bis € 51.000,-	€ 17.085,-	33,5 %
Über € 51.000,-		50 %

Die Ermittlung des Steuerbetrages erfolgt nunmehr anhand der Formel:

*Einkommen über € 10.000 bis € 25.000:*

$(\text{Einkommen} - \text{Einkommenuntergrenze}) \times 5.750 / \text{Differenz zw. den ersten beiden Einkommenstufen}$

*Einkommen über € 25.000 bis € 51.000:*

$(\text{Einkommen} - \text{Einkommenuntergrenze}) \times 11.335 + 5750 / \text{Differenz zw. der zweiten und dritten Einkommenstufe}$

*Einkommen über € 51.000:*

$(\text{Einkommen} - 51.000) \times 0,5 + 17.085$

Eine geringfügige Änderung ergibt sich in § 33 abs. 2 EStG, denn an die Stelle der bisherigen Begrenzung der spezifischen Arbeitnehmerabsetzbeträge (bei Vorliegen bloß geringfügiger anspruchsbegründender Einkünfte) mit 22 % der zum laufenden Tarif lohnsteuerpflichtigen Einkünfte soll entsprechend der neuen Tarifstruktur eine flexible Obergrenze in Höhe der auf diese lohnsteuerpflichtigen Einkünfte entfallenden Einkommensteuer treten. D.h. die Absetzbeträge gem. § 33 Abs. 5 oder 6 sind in ihrer Abzugshöhe nicht mehr mit 22 % der lohnsteuerpflichtigen Einkünfte beschränkt.

Eine wesentliche Änderung erfährt die Familienbegünstigung durch § 33 Abs. 4 EstG. Es wurde eine Kinderstaffelung eingeführt, um dadurch besonders kinderreiche Familien steuerlich zu begünstigen.

Folgende Alleinverdiener bzw. Alleinerzieherabsetzbeträge stehen einem Alleinverdiener/Alleinerzieher jährlich zu:

- ohne Kind € 364
- bei einem Kind € 494
- bei zwei Kindern € 669
- für jedes weitere Kind erhöht sich dieser Betrag um jeweils 220 €.

Weiters wurde die Einkommensgrenze des (Ehe)Partners bei mind. einem Kind von €4.400 auf € 6.000 jährlich angehoben. Die Zuverdienstgrenze stellt jenen Betrag dar, der durch den unbeschränkt steuerpflichtigen (Ehe)Partner verdient werden kann, ohne dabei den Alleinverdienerabsetzbetrag zu verlieren.

Die Einschleifgrenzen des Pensionistenabsetzbetrages wurde an die neue Tarifstruktur angepasst und von € 16.715 – € 21.800 auf € 17.000 – € 25.000 geändert. Dies verhindert ein vorübergehendes Ansteigen und Wiederabsinken des Grenzsteuersatzes am bisherigen Einkommensbereich.

### **3.3 Graphischer Vergleich des Tarifstufenmodells versus Durchschnittssteuersatzsystem**

Die folgenden Diagramme zeigen die Steuerbelastung für verschiedene Einkommenshöhen nach Anwendung der Steuerregelungen von 2003 und 2004 (Tarifstufenmodell; inklusive Berücksichtigung des allgemeinen Absetzbetrages), sowie 2005 (Durchschnittssteuersatzsystem). Das neue Modell der Steuerreform bringt deutliche Begünstigungen über alle Einkommensschichten hinweg, speziell jedoch für niedrigere Jahreseinkommen bis etwa € 20.000. Ersichtlich ist auch die Auswirkung der Änderung der Einschleifregelung des allgemeinen Absetzbetrages für 2004, welcher die Steuerfreigrenze nach oben setzte.

Abb. 2 ist ein Detailauszug aus Abb. 1 um die Änderung der Steuerbelastung für niedrige Jahreseinkommen grafisch zu verdeutlichen. Erkennbar sind zwei Brüche in der Linie für 2003. Dies bedeutet, dass die Steuerbelastung für Einkommen zwischen € 8866,- und € 9811 verhältnismässig höher ist, als die Belastung für Einkommen darunter und darüber.

Das Durchschnittssteuersatzsystem weist ebenfalls keine stetige Linie auf. Jedoch erfolgt nach der Unterbrechung der Geraden, nicht wie beim Tarifstufensystem – eine Abnahme der Steigung, ein stärkerer Anstieg bis zur nächsten Unterbrechung, an welche wiederum eine Gerade mit einer stärkeren Steigung anschliesst.

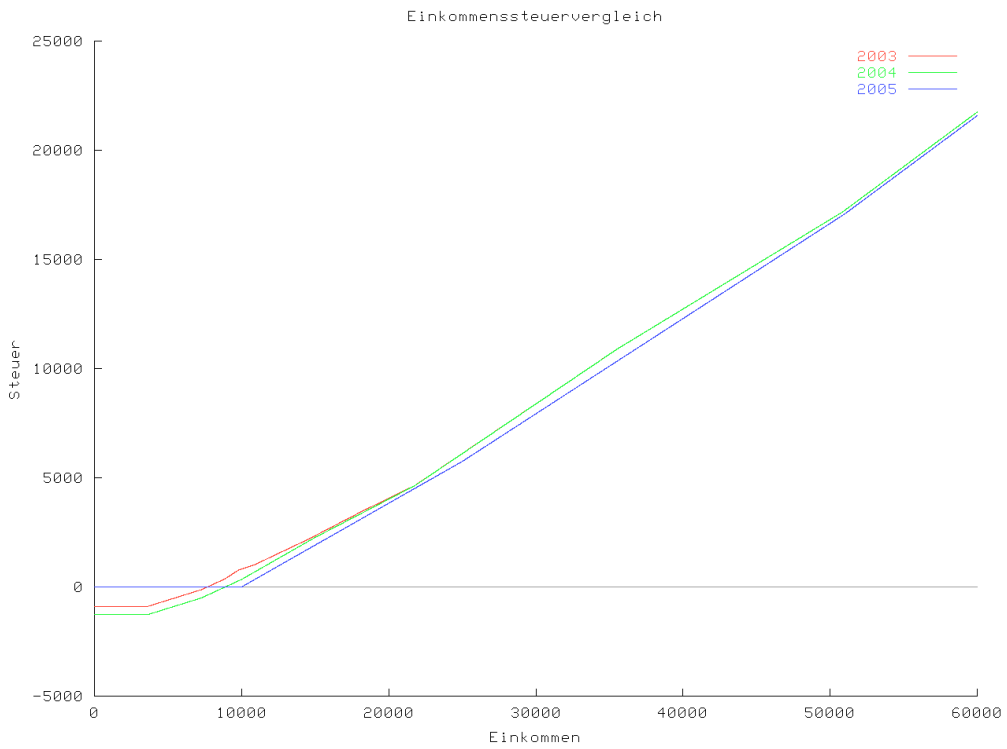


Abb. 1: Vergleich der Steuerbelastung bei verschiedenen Steuermodellen<sup>13</sup>

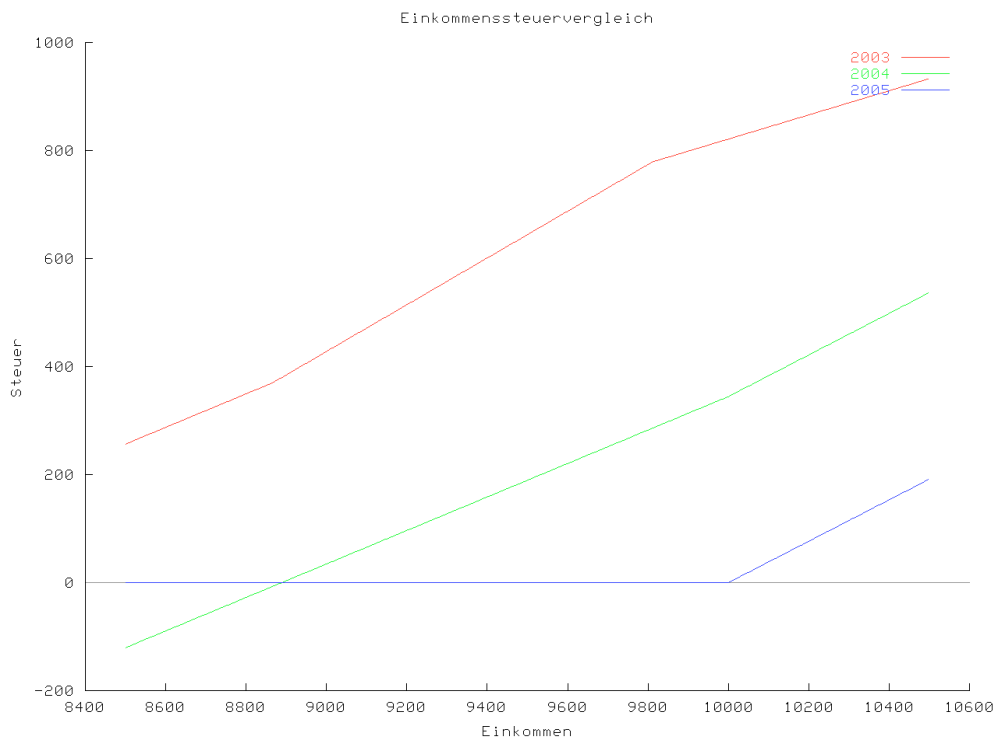


Abb. 2: Detailauszug aus Abb. 1

<sup>13</sup> Abbildung: Daten übernommen aus Doralt/Ruppe (2003), Kodex/Steuergesetze (1.1.2004) und RV zur Steuerreform 2005 – SteuerreformG 2005, Grafik: Günter Obiltschnig.

## 3.4 Durchrechnungsbeispiel

### 3.4.1 Schematische Darstellung der Berechnung des Steuerbetrages

Einkünfte (netto aus den 7 Einkunftsarten)
– Sonderausgaben (§ 18 EstG)
– Außergewöhnliche Belastungen (§ 34f EstG)
– Freibeträge (§ 104f EstG)
<u>= Bemessungsgrundlage für Steuertarif (§ 33 Abs. 1 EstG)</u>
<u>– Absetzbeträge (§ 33 Abs. 3 – 6 EstG)</u>
= <b>Steuerbetrag</b>

### 3.4.2 Rechnerische Darstellung anhand eines Beispiels

Es wird von einer Bemessungsgrundlage für den Steuertarif von 18.000 € ausgegangen. Um die Einfachheit zu bewahren, wird auf die Beachtung von Alleinverdiener-, Alleinerzieher-, Unterhalts-, Arbeitnehmer-, Grenzgänger- und Pensionistenabsetzbetrag verzichtet. Zum Vergleich bzw. zur Erweiterung (mit Alleinerzieher- und Alleinverdienerabsetzbetrag) der folgenden Berechnungen wird auf den Steuervergleichsrechner des Bundesministeriums für Finanzen<sup>14</sup> hingewiesen.

#### Variante 2003

1. Schritt: Anwendung des Tarifstufensystems

3640,-	0 %	0,0
3630,-	21 %	762,3
<u>10.730,-</u>	<u>31 %</u>	<u>3.326,3</u>

Steuerbetrag (Basis für Abzug der Absetzbeträge): **4.088,6**

2. Schritt: Berechnung des Allgemeinen Absetzbetrages

Einschleifregelung:

887,-	(allgemeiner Absetzbetrag)
– 116,-	
+ 94,-	
– 36,-	
<u>– 139,25</u>	$- 146 \times (18.000 - 14.535) / (18.168 - 14.535) = 139,25$
= <b>689,75</b>	(allg. Absetzbetrag)

<sup>14</sup> URL: [http://www.bmf.gv.at/steuerberechnung/\\_start.htm](http://www.bmf.gv.at/steuerberechnung/_start.htm) [Stand: 25.04.2004].

## 3. Schritt: Berechnung der Einkommensteuer

Steuerbetrag:	4.088,60
– Absetzbetrag:	– 689,75
= zu zahlender Steuerbetrag:	<b>3.398,85</b>

**Variante 2004**

## 1. Schritt: Anwendung des Tarifstufensystems

Identische Vorgehensweise wie bei Variante 2003.

## 2. Schritt: Berechnung des allgemeinen Absetzbetrages

Einschleifregelung:

1.264,–	(erhöhter allgemeiner Absetzbetrag)
– 375,–	
– <u>120,–</u>	$272 \times (18.000 - 15.000) / (21.800 - 15.000) = 120$
=	<b>769,–</b>

## 3. Schritt: Berechnung der Einkommensteuer

Steuerbetrag:	4.088,60
– Absetzbetrag:	– 769,–
= zu zahlender Steuerbetrag:	<b>3.319,60</b>

Steuerersparnis im Vergleich zu 2003 von € 79,25.

**Variante 2005**

Anwendung des Durchschnittssteuersatzsystems:

Ein besonderer Vorteil der Einführung des Durchschnittssteuersatzsystems besteht darin, dass die Ermittlung des allgemeinen Absetzbetrages völlig entfällt, da dieser in den Tarif bereits eingearbeitet ist.

Bei einem Einkommen über € 10.000 wird die Einkommensteuer wie folgt berechnet:

Einkommen zwischen € 10.000 bis € 25.000:

$(\text{Einkommen} - \text{Einkommen-Untergrenze}) \times 5.750 / 15.000$

$(18.000 - 10.000) \times 5.750 / 15.000$

= zu zahlender Steuerbetrag: **3.066,87**

Steuerersparnis im Vergleich zu 2003 von: € 332,18

Steuerersparnis im Vergleich zu 2004 von: € 252,93

## 4 Zusammenfassende Beurteilung

Man kann den Ursprung der Steuern bis in die Anfänge des menschlichen Zusammenlebens zurückverfolgen. Sobald sich eine Gemeinschaft entwickelt hatte und bestimmte Aufgaben an eine Gemeinschaft übertragen wurden, musste auch geklärt werden, zu welchen Beiträgen die einzelnen Mitglieder verpflichtet werden.

Unsere heutige Gesellschaft erwartet sich vom modernen Sozialstaat, dass er für die innere sowie äußere Sicherheit sorgt, aber auch dafür, daß alle Staatsbürger Arbeit haben und in Notfällen sozial abgesichert sind. Um all diese Aufgaben erfüllen zu können, braucht der Staat Geld, sprich Einnahmen. Zu diesem Zweck hebt er Steuern, Gebühren und Beiträge ein und alle Staatsbürger haben die Pflicht ihren Anteil zur Finanzierung der öffentlichen Leistungen beizutragen. Die schwierige Frage dazu lautet jedoch, in welcher Höhe der Pflichtanteil eines jeden einzelnen Staatsbürgers liegen soll? Bei der Beantwortung dieser Frage scheiden sich die Geister. Wie soll nun ein gerechtes Steuersystem aussehen, welches die verschiedenartigsten sozialen Aspekte unserer Gesellschaft berücksichtigt?

Bringt uns das Durchschnittssteuersatzsystem der Steuerreform 2005 die Lösung?

Die von der Bundesregierung am 23. März 2004 beschlossene Regierungsvorlage zur Steuerreform 2005<sup>15</sup> bringt:

- eine wesentliche Vereinfachung der Berechnung des Steuerbetrages,
- weiters kommt es zu einer Einkommensstärkung der Familien durch
  - die neue Kinderzuschlagsstaffel; dadurch beträgt beispielsweise für eine Alleinerzieherin mit drei Kindern der Alleinerzieherabsetzbetrag statt 364 € nun insgesamt 889 € ab 2004. Die Steuerentlastung erhöht sich somit um 525 € jährlich. Im Falle geringerer Einkünfte der Alleinerzieherin ist der gesamte Alleinerzieherabsetzbetrag gutschriftsfähig (Negativsteuererhöhung).
  - die Anhebung der Zuverdienstgrenze beim Alleinverdienerabsetzbetrag.
- Eine Steuerentlastung, welche durch eine Anhebung der Steuerfreigrenzen erzielt werden soll. Die vorgeschlagenen Tarifmaßnahmen bewirken, dass im Jahre 2005, ohne Berücksichtigung von Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbeträgen,
  - bei Arbeitnehmern ein Jahresbruttoeinkommen von ca. 15.770 €
  - Pensionisten ein Jahresbruttoeinkommen von ca. 13.500 €
  - bei Selbständigen ein Jahreseinkommen von ca. 10.000 €

steuerfrei sein wird.

---

<sup>15</sup> URL: <http://www.bmf.gv.at/steuern/NeueGesetze/Steuerreform/reform2005.pdf> [Stand: 25.04.2004].

Ergänzend möchte ich nun bemerken, dass die Anhebung der Steuerfreigrenze im Jahr 2005 ca. 150.000 Personen mehr begünstigen wird als bisher. D.h. dass ab 2005 von 5,9 Mio. Erwerbstätigen 2,55 Mio. keine Lohn- und Einkommensteuer zu zahlen haben.<sup>16</sup>

Das Ziel der Bundesregierung, die Kaufkraft der Bundesbürger zu stärken um in weiterer Folge die labile Konjunktur zu beleben, wurde meiner Meinung nach durch die Änderung des § 33 EstG nicht erzielt. Die breite Masse der Einkommensbezieher wird auch durch die Steuerreform ihre Kaufkraft nicht verstärken können. Es wäre sinnvoll, weitere Änderungen direkt und indirekt zu setzen, die geeignet erscheinen langfristig die Einkommen zu erhöhen und dadurch die Kaufkraft jedes einzelnen Erwerbstätigen zu stärken. Somit schließt sich der Kreislauf wieder, den nicht nur die Wirtschaft wird belebt, sondern über die erhöhten Einkommensteuerbeträge fließen dem Staat wieder vermehrt Geldmittel zu, welche für die Aufrechterhaltung des Staatswesens notwendig sind.

---

<sup>16</sup> URL: [http://www.bmf.gv.at/steuern/NeueGesetze/\\_start.htm](http://www.bmf.gv.at/steuern/NeueGesetze/_start.htm) [Stand: 25.04.2004].

## Literaturverzeichnis

Bitzyk, Peter/ Lexa, Hans/ Pummerer, Erich (Hrsg.): Steuerrecht I, 4. Auflage, Wien, 2003.

Bruckner Karl: Die geplanten Steuermaßnahmen im Regierungsprogramm – 1. Etappe der Steuerreform 2004/2005 bereits in Umsetzung, in: ÖStZ, 15. April 2003, Nr. 8, Art.-Nr. 333, S. 194 ff

Doralt, Werner (Hrsg.): Kodex/Steuererlässe, Wien, 2003.

Doralt, Werner (Hrsg.): Kodex/Steuergesetze, Wien, 2004.

Doralt, Werner/ Hans Georg, Ruppe: Steuerrecht/Band 1, 8. Aufl., Wien, 2003, S. 276ff.

Starlinger, Claus: Die größte Steuerreform der Zweiten Republik und das Unternehmenssteuerrecht, in: ÖStZ, 1. Okt. 2003, Nr. 19, Art.-Nr. 886, S. 414-420.